



**Journal of
Social, Crimino-
logical, and Police
Science**

Frifheit ist jedoch kein **digitales**, **Digital**, **Dienstag**, **Sonntag**, **Sonnabend** (**Morgen**).

Berichtigterlicher Retracte:

C. G. Snell

in Berlin.

Serling, Dienstag den 4. August.

Збірні землі: Бікертенфельд.... 22% Гр.,
Монакоф..... 7% Гр.
інш. Всією країною.

10. *Leucosia* *leucostoma* *leucostoma* *leucostoma*

Berlag und Expedition:

Berlag und Expedition:

Albert Goldenberg & Comp. (Traubis' Verlag)

Eigentumsbrüder. Nr. 1.

Berlin, den 3. August 1857.

Unsere Gesetze werden häufig noch vor längerer Zeit mitgetheilt. Verschieden aber ist die Verhandlung einer Anklage gegen den Rechtsanwalt Ebelt, den Bureau-Assistenten Büttner und den ehemaligen Gutsbesitzer Gräbling wegen Buchers erinnert. Die Angeklagten wurden vom Stadtgericht hier selbst freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hatte die Staatsanwaltschaft appelliert und in dem vor dem Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts fürtzlich stattgehabten Verhandlung wurde über den Stand des den Angeklagten zur Last gelegten Vergerbens Folgendes festgestellt: Der Mühlmeister Behrend verschuldete für einen von ihm Eigentümter Stöhne gefauchte Mühle im Jahre 1854 dem Angestammten Ebelt als Cessionär an Steinkaufgeldern 462 Thlr. 15 Egr. Als er diese Summe nicht pünktlich zahlen konnte, forderte ihn Ebelt in Gegenwart des Staatsanwälten Büttner auf, ihm einen Bechiel über 472 Thlr. auszustellen. Behrend hat dies, und als er am Verfallstage nicht zahlen konnte, mußte er einen neuen Bechiel über 500 Thlr. accettieren und außerdem noch 22 Thlr. dazu zahlen. Da am Verfallstage dieses Bechfels Behrend wiederum nicht zahlen konnte, mußte er nach längeren Streichen einen Bechiel über 800 Thlr. accettieren und außerdem 300 Thlr. als Cession auf sein Grundstück eintragen lassen. Da Behrend nechmals nicht zahlen konnte, drohte Ebelt mit Bröckel und Execution und Behrend verkaufte deshalb seine Burghschaft und bot tem Ebelt 600 Thlr. an. Der Ebelt nach Büttner wollten sich darauf einläßt und Behrend erhält kaum mehr, daß er gar nicht zahlen werde. Er wurde indessen durch Büttner zu einem nochmaligen Unterhandlung veranlaßt und nun erschien Gräbling, gab sich für den Eigentümmer des Bechfels aus und einzige stoffliche Behrend wußt, daß dieser sofort 600 Thlr. zahle und sich außerdem verpflichtete, noch 200 Thlr. in Staatspapieren

hij, und einmal rechtskräftig bestraft ist. Amelang
deutet sich s. dmit beschäftigte, anderen Betrieben i.
Rechtsangelegenheiten Rath zugetheilt und Beistand
zu leisten, wütde vñ dem Hg. Lebhaftändler Wolfram
in einer Prozeßsache zwischen gegen den Lebhaft
händler Breßauer zu Mainz gezogen und beauftragt
ein schnelles Besonderertheil gegen den Lebhaft
beim Gerichte einzurichten. Amelang hatt den Wol-
fam verhören gelagt, er wisse bestimmt, daß Breßauer
noch Lebhaftvortäte b. habe, durch deren Abhängigkeit
Wolfram sich zu jener Befriedigung gelange-
mördet, und pro. er dieselben aufbewahrt habe; Ra-
der eidilichen Ausfrage des Wolframs verlangte Amel-
lang noch ihm 50 Thlr. als eine heftige des in Med-
stehenden Personalarrestes beim Gericht zu da-
ponirende Kavution, erhielt auch diese Summe zu den
genannten Zwecke, hing aber nicht damit Gericht
verloren, sondern gestandlich für sich vertheidigt
Wolfram stellte, da sein Personalarreststand gegen
den Breßauer erfolgte, den Amelang darüber zu
Kavution und verlangte die Rückzahlung der 50 Thlr.
Anmelde, nachdem er Anfangs die Verpflichtung zu
Rückzahlung bestritten hatte, indem er behauptete
die verdachte Summe als Weisheit für seine Er-
mächtigungen in der qu. Prezesssache erhalten zu haben
bekannt; sich dann in Beiseß der 50 Thlr. als Schuld,
nach des Wolframs Vertheidigung für, dafür verloren
mehr, und hat auch nach und nach, 10 Thlr. an
Wolfram abgezahlt. In dieser Handlungswweise ha-
die Richter und Justizbeamten das Vergehen des Amelang
erkundet; erjedem Amelang den Wolfram durch das
Verbrechen, der falsche Thatsache, daß Breßauer
noch Lebhaftvortäte besitze, in einer Urkunde ver-
lief, zur Entzettelung von 50 Thlr. bestimmt, und
am heutigen Vermögen beschädigt habe, indem er dies
Geld nicht zu dem Zwecke, zu welchem es ihm ge-
geben worden, fürgestellt, in jenen Geben verlorenet
habe. Der Ang. klagte höchstens am Nachwirkung,
dass Wolfram die falsche Thatsache, daß Breßauer
Lebhaftvortäte besitze, vorgetragen zu haben und be-
hauptet, daß Wolfram ihm 50 Thaler als Belohnung
für die in den genannten Prezesssache ihm zu leisten-
den Dienste gegeben habe. Wolfram stellte dies end-
lich einblieb und räumte aus ein, er habe zu haben,
was er, wenn Amelang ihm zur Befriedigung wegen
einer Anordnung, d. B. verhälse, ihm eine Belohnung
der 50 Thaler zu geben geneigt ist. Der Richter
hatte, erachtete die Glaubwürdigkeit der Aussage des
Wolframs für unzweckmäßig und, also, in einer
höheren Untersuchung eine gern, ohne Fehler, Abholzung
des Amelang vorausgesetzt, was gewahrt, hielt
die Lebhaftvortäte, dessen Schulde und der
Unbill, ihn, zu 2 Monaten Gefangen, mit
einer Geldstrafe von 50 Thaler, und dem, Betriebe
er bürgerlichen Bürgerschafts auf ein Jahr, Rückfall
wurde nicht, annulliert werden, da zu der Zeit der
Vorwurf, dieses Vergehen, in dem beiden anderen
Untersuchungen gegen den Angeklagten zweige, Ver-
zweigt, und das Urteil, ihm, mit einer von 30 Jahren
einer Bergungsstrafe fortgesetzt, die in Abzug auf den
Rückfall, nicht, in Betracht, kam. Das Urteil
wurde, ob am Landgericht, oder, Dr. Kobuski, auf
befordert, hier vor, daß die Strafe, aufholbar, ist,
in der Ang. habe, den Wolfram betrieben in, Müde,
die darauf, daß der Angeklagte in dem Betrieb
verkehrt, als unbefreit angesehen sei, das Zeugnis

einer bei der Safer interessirten Person nicht zur
Überführung aufgeide.

2. Der Rendant Heinrich Robert Goller, 34 J.
alt, stand seit dem 1. Januar d. J. als Soldner im
Dienst bei dem bekannten Gastronomen Buder in
der Königstraße. Am 15. Juni d. J. entdeckte Buder,
daß aus seiner Kasse, die er stets unter sorgfältigem
Verschluß hielt, 10 Stück der Potsdam-Magde-
burg-Cöthenenbahn à 100 Thlr. (jetzt haben diese Aktien
einen Betrag von 140 Thlrn.), 14 Goldstücke und circa
100 Thlr. in Papiergeld, im Ganzen 1580 Thaler
entwendet waren. Ein Verdacht fiel sofort auf den
Angestellten, weil dasselbe die beste Gelegenheit zur
Verübung des Diebstahls geboten hatte. Goller leug-
nete zwar, daß sein Dienstherr ihm seinen Verdacht
vorhielt, aber es wurden altheil solche Beweise gegen
ihn herbeigeschafft, daß er sich zum Geständniß be-
queme. Es wurde nämlich ermittelt, daß er bei
dem Schauspieler-Rath in der Königstraße ein Tasch-
portemonnaie halte, und in diesem Tasche wurden 6 der
gestohlenen Aktien vorgefunden. Hierauf wurden
noch 3 der gestohlenen Aktien in seinem Besitz ver-
steckt und der größte Theil des übrigen Geldes bei
ihm festgestellt und bei seiner Braut, der unverheiratheten
Amanda Wurzert, vorgefunden. Er hat hierauf
polizeilich und gerichtlich den Diebstahl vollständig
eingestanden mit der That die anderweitigen Ermitt-
lungen bestätigten. Anklage, daß er die Kasse mittelst
eines nicht dazu gehörigen Schlüssels geöffnet habe.
Er hatte sich dazu etwas ihm selbst gehörigen Schlüssels
bedient, der zufällig zum Schlosse der Kasse paßte,
wenn gleich nicht genau, so daß das Schloß nur mit
einer gewaltsamen geöffnet werden konnte und ein wenig
beschädigt war. In heutigen Audienzgericht wiede-
holte er seine Geständniß und wurde unter Annahme
mildender Umstände zu 3 Jahren Gefängnis
verurtheilt.

3. Der Arbeitmann Rathser, der bei dem Gaft-
wirtshaus Hördemann im Dorf Neuen Königstrasse: Ge-
schäftsjahrgang hätte, ist des Haussdiebstahls beschuldigt.
Der bei demselben Gastwirth in Dienst stehende
Arbeitmann Schmitz vermischte einen ihm gehörigen
Beutel mit 23 Scht., wodurch er zur Stadte hatte siebzehn
genommen, als er sich aus demselben auf Kurze Zeit
entfernte. Es ist erwiesen, daß der Angeklagte für
den Betrag, den der Beutel beschafft und was allein
der Stadl betragen hat: : Gegen ihn sprachen auf die
That bestimmt, daß er doch den unverehbaren Reisbaudt in
einer Restauration vor dem Königshof am Abend
des Diebstahlstages geschenkt worden ist, wie er mit
einem von einem ganzen Bündel Geld enthalten-
den Beutel abnahm und daß bei seiner Verhaftung
ihm noch $3\frac{1}{2}$ Schlr. abgesehen wurden sind, obwohl
er nach Aussage des Hördemann und Schmitz
sonst nie Geld von so geringem Betrage besaß, die
mehr als das Geld, was er einnahm; zugleich zu ver-
nehmen pflegte. Auf dem Diebstahlstage war er ebenso
falls stark betrunken gewesen und hatte fortwährend
gesungen: „Die ganze Welt ist freudenoll.“ Er
wurde hierauf trotz Anklage für überschritten
etwa einer und ein halber Stunde in Gewahrsam des §. 217, 4 zu 4 Monaten
in einem Gefängnis verwahrt.

„Motoren. Die von der Leibniz-Forschungsteam
für mich, mir, und andere verantwortliche Soft aus Südkorea hat
sich darauf, daß der Angeklagte in dem Zeitraum
dort führt als „unbekannt“ ausgesetzt sei, das „Zeugnis“